

„The Internationalization of Public Law“, Diskussion im Rahmen der Vortragsreihe „Blickwechsel – Perspektiven der Wissenschaft“, veranstaltet vom Einstein Forum Potsdam mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 26. Oktober 2005 im Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin. (Marten Breuer)

In der Vortragsreihe „Blickwechsel“ hat das Einstein-Forum zwei prominente Vertreter ihres Fachs eingeladen, um über die Einflüsse des Völkerrechts auf das nationale Recht zu sprechen: Prof. *Harold Hongju Koh*, derzeit Dean der Yale Law School und ehemals Assistant Secretary of State in der Regierung *Clinton*, sowie Prof. Dr. *Dieter Grimm*, von 1987 bis 1999 Richter am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und gegenwärtig Lehrstuhlinhaber an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie Rektor des Wissenschaftskollegs zu Berlin. Beide Redner vermittelten durch ihre Referate vertiefte Einblicke in die Thematik, wobei die Rollenverteilung zwar den Kenner vielleicht nicht überraschen konnte, zumindest aber nicht dem entsprach, was man unter einer „deutschen“ und einer „amerikanischen“ Perspektive typischerweise erwartet hätte.

So erwies sich *Grimm* (einmal mehr) als Mahner vor einem „Zuviel“ an Internationalisierung. Er faßte die Themenstellung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Europäisierung des deutschen Rechts auf und zeichnete zunächst die entsprechende Entwicklung nach, die maßgeblich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als „Motor“ der Integration bestimmt war. Demgegenüber habe der EuGH nach der Maastricht-Entscheidung des BVerfG deutliche Zurückhaltung gegenüber den nationalen Gerichten geübt, die er jetzt aber wieder fallengelassen habe. *Grimm* kritisierte insoweit vor allem die Urteile *Köbler*¹ und *Kommission/Italien*²: In ersterem habe der EuGH die Untergerichte gegen die obersten Gerichtshöfe mobilisiert, indem er die Staatshaftung für judikatives Unrecht auch in Fällen höchstge-

richtlicher Entscheidungen zugelassen habe; in dem zweiten Fall wurde der Gesetzgeber dafür verantwortlich gemacht, daß er auf eine gemeinschaftsrechtswidrige Rechtsprechung der nationalen Gerichte hin nicht korrigierend eingeschritten sei. Hierdurch, so *Grimm*, habe der EuGH das einstige Kooperationsverhältnis zwischen nationaler Gerichtsbarkeit und Gemeinschaftsgerichtsbarkeit im Sinne einer Hierarchisierung umgestaltet.

Deutliche Kritik übte *Grimm* auch an der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), insbesondere am Urteil im Fall von Hannover ./.. Deutschland (*Caroline von Monaco*)³. Diesem Urteil ging ein Verfahren vor dem BVerfG voraus, in dem *Grimm* selbst Berichterstatter gewesen war. Sein Vorwurf an die Adresse des EGMR lautete, im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht zu einseitig zugunsten des letzteren entschieden zu haben. Hierdurch sei es zu einer Harmonisierung unter den Konventionsstaaten gekommen, die mit der Funktion der EMRK als eines europäischen Mindeststandards nicht zu vereinbaren sei. Das BVerfG habe hierauf mit dem sog. *Görgülü-Beschluß*⁴ vor allem taktisch reagiert.

Abschließend lenkte *Grimm* seinen Blick noch auf die internationale Ebene (Tribunale für Jugoslawien und Ruanda, WTO-Streitbeilegungsmechanismus). Insgesamt bemängelte er, daß unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation die internationalen Richter bisweilen ein Defizit gegenüber ihren nationalen Kollegen aufzuweisen hätten, die zudem in

¹ EuGH, Rs. C-224/01, Slg. 2003, I-10239.

² EuGH, Rs. C-129/00, Slg. 2003, I-14637.

³ EGMR, Nr. 59320/00, Urteil vom 24. Juni 2004 (= EuGRZ 2004, S. 404ff.).

⁴ BVerfGE 111, 307 (327).

ihrer eigenen Rechtsordnung und -kultur sozialisiert („embedded“) seien. Das Verhältnis von nationalen und internationalen Gerichten, so sein Monitum, bedürfe verbesserter Abstimmung.

Im Vergleich dazu schlug *Harold Koh* weit- aus internationalistischere Töne an. Nach seiner Analyse sind die starren Gegensätze von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht in den letzten Jahrzehnten immer weiter aufgeweicht worden. Als markantestes Ergebnis dieses Prozesses nannte er die „globalization of freedom“, die durch den Fall des Eisernen Vorhangs 1989/90 eine neue Dimension erlangt habe. Vor diesem Hintergrund bedauerte *Koh*, daß die Regierung *Bush* – insbesondere im Rahmen ihres Kampfes gegen den Terrorismus – die auf Zusammenarbeit mit dem freien Teil der Welt ausgerichtete Politik der Regierung *Clinton* aufgegeben und sich stattdessen einem Weg des Unilateralismus, des Vorranges militärischer Gewalt vor diplomatischer Vermittlung sowie der Demokratisierung „von oben“ verschrieben habe.

Positiv wertete *Koh* demgegenüber drei jüngere Entscheidungen des US Supreme Court, der in den Fragen gleichgeschlechtlicher Beziehungen,⁵ der Hinrichtung geistig behinderter⁶ sowie jugendlicher Straftäter⁷ jeweils Tendenzen auf internationaler Ebene mit berücksichtigt habe. In diesen Fällen hätten US-Diplomaten eine wichtige Rolle gespielt, indem sie in Amicus-curiae-Schreiben auf die isolierte Stellung hingewiesen hätten, in der sich die Vereinigten Staaten im weltweiten Vergleich durch ihr Festhalten an der Hinrichtung Behinderter oder Jugendlicher befänden. In einer Umfrage unter US-Diplomaten hätten sich sogar sämtliche Befragten gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Die starre Haltung der US-Administration in dieser Frage könne nur

durch diplomatischen Druck – oder, frei nach den Beatles, „with a little help from our friends“ – durchbrochen werden. Der Vergleich mit anderen Rechtsordnungen (*Koh* erwähnte in diesem Zusammenhang auch den institutionalisierten Dialog zwischen deutschen und amerikanischen Verfassungsrichtern) erzeuge hier einen Rechtfertigungsdruck, der dann die genannten Erfolge zeitigen könne. *Koh* schränkte jedoch ein, es bleibe abzuwarten, wie sich die Neubesetzung zweier Richterstellen am Supreme Court auf die Position der „Transnationalisten“, die sich bislang mit 6:3 in der Überzahl befunden hätten, auswirken werde.

Gegen Ende seines Vortrags griff *Koh* noch einmal auf das eingangs gewählte Motiv der „globalization of freedom“ auf. Er wies darauf hin, daß der Gestaltungsfreiheit auch des demokratischen Staates in der heutigen Völkerrechtsordnung durch die Bildung von *ius cogens* letzte Grenzen gezogen sind. Die hierin liegende Beschränkung des Demokratieprinzips sei insofern gewollt. In diesem Punkt wurde der unterschiedliche Ansatz *Kohs* im Vergleich zu *Grimm* besonders deutlich.

Die anschließende Diskussion wurde von Prof. Dr. *Christian Tomuschat* geleitet, der als ehemaliges Mitglied des Menschenrechtsausschusses auf die Vorzüge hinwies, die der „Blick von außen“ im Gegensatz zu dem – mit der eigenen Rechtskultur bisweilen vielleicht zu sehr vertrauten – nationalen Richter haben könne. An die Adresse *Kohs* richtete er die Frage, ob es für die USA nicht an der Zeit sei, sich der Gerichtsbarkeit des Inter-Amerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs zu unterwerfen, worauf dieser im Sinne eines „wait and see“ antwortete. Insgesamt erwies sich die Veranstaltung als überaus lohnend – um so bedauerlicher, daß sich so wenig Zuhörer eingefunden hatten.

⁵ *Lawrence v. Texas*, 539 US 558 (2003).

⁶ *Atkins v. Virginia* 536 US 304 (2002).

⁷ *Roper v. Simmons* 543 US __ (2005).